

Telefon: 0 233-39612
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Parkverbot für LKW in der Nailastraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02627
der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16804

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach
vom 07.11.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 28.05.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, einen Parkbereich „nur Personenkraftwagen“ in der Nailastraße ab dem Lichtmast Nr. 13 bis zur Rudolf-Zorn-Straße einzurichten.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Beschränkungen und Verbote sind jedoch nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Maßnahmen z.B. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich sind, wenn also z.B. eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist.

Auf Nachfrage der Verkehrsbehörde teilte das PP München – Abschnitt Ost aktuell auszugsweise Folgendes mit:

„In der Zeit vom 06.07.2018 bis 01.07.2019 wurden nach Angaben der örtlichen

Polizeiinspektion 24 innerhalb des betreffenden Straßenverlaufes insgesamt vier Verkehrsunfälle polizeilich registriert. Darunter keine Verkehrsunfälle mit Verletzten, sowie unter Beteiligung von Fußgängern oder Radfahrern. Es wurden dreimalig geparkte Fahrzeuge durch jeweils zu nah an diesen vorbeifahrenden Fahrzeuge beschädigt und einmal wurde ein geparktes Fahrzeug im Rahmen eines Parkvorganges beschädigt.

Wir haben die Verkehrs- und Parksituation in der Nailastraße mehrfach an unterschiedlichen Wochentagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten, auch nachts, beobachtet. Dabei haben wir keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit festgestellt. Gegenläufiger Verkehr, auch mit Linienomnibussen oder Fahrzeugen der Abfallwirtschaft, war stets gewährleistet. Die einseitig parkenden Fahrzeuge wirken sich zudem geschwindigkeitsregulierend aus.

Aus polizeilicher Sicht ist die Einrichtung eines Parkbereiches „nur Personenkraftwagen“ in der Nailastraße ab dem Lichtmast Nr. 13 bis zur Rudolf-Zorn-Straße nicht notwendig.“

Das Kreisverwaltungsreferat schließt sich den Ausführungen der Polizei an und ergänzt, dass die Einrichtung eines Parkbereiches „nur Personenkraftwagen“ in der Nailastraße nicht nur nicht notwendig, sondern – mangels fehlender Anordnungsbefugnis in der StVO – auch nicht statthaft ist.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02627 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Es liegen derzeit keine verkehrsrechtlichen Gründe vor, die die Anordnung einer Pkw-Parkzone für die Nailastraße rechtfertigen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02627 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 16
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Baureferat, Tiefbau T 2
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht

(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532